

Informationen zur Sek I: Noten / Bewertung / Versetzung

Liebe Schülerinnen und Schüler,

im Runderlass des MK vom 16.04.2020 ist das Vorgehen bei der Notengebung, Bewertung und Versetzung im Zusammenhang mit andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) im Schuljahr 2019/2020 geregelt.

Es gelten folgende Bestimmungen:

Notenermittlung und Bewertung

- Die besonderen Umstände in diesem Schuljahr müssen bei der Notengebung berücksichtigt werden. Den Schüler*innen soll kein Nachteil entstehen.
- Diese Noten vom 15.4.2020 gelten bei andauernden Schulschließungen als Endnoten.
- Dies gilt auch für epochale Fächer, die erst im zweiten Halbjahr unterrichtet worden sind. Sie werden aber nur zum Ausgleich schlechter Noten bei der Versetzungsentcheidung herangezogen. Mangelhafte Leistungen in diesen Fächern dürfen den Schülerinnen und Schülern also nicht zum Nachteil reichen.
- Der Erlass ermöglicht es, auf schriftliche Lernkontrollen zu verzichten. Dies werden wir tun: Es sollen und werden keine Klassenarbeiten bis zum Ende des Schuljahres geschrieben.
- Die Ergebnisse des „Lernens zu Hause“ können allerdings Grundlage von (unbewerteten) Leistungsüberprüfungen in der Schule sein.
- Auf Wunsch von Schüler*innen können jedoch „erkennbar selbständig (!) erbrachte Leistungen“ benotet werden und in die Zeugnisnote einfließen.

Versetzung

- Die regulär geltenden Ausgleichsregelungen von schlechten Noten sind grundsätzlich anzuwenden unabhängig davon, ob der Schülerin/dem Schüler eine Mitarbeit im nächsten Schuljahr zugetraut wird.
- In der derzeitigen Situation haben alle Schülerinnen und Schüler, die im 5. bis 9. Schuljahrgang wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt werden, zum Ende des laufenden Schuljahrs 2019/2020 generell einen Anspruch auf eine Nachprüfung um schlechte Noten auszugleichen. Das Fach dürfen sie in dem Fall selber wählen.

A. Peter / J. Dinglinger / HaGü Gerhold